

Vorwort zur 3. Auflage

Das Anwaltsrecht befindet sich in einem kontinuierlichen Reformationsprozess. Ursprünglich sollte die 3. Auflage rasch nach der zweiten erscheinen und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte (BGBl. I 2015, S. 2517) vertieft neu kommentieren. Dann kam das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (BGBl. I 2017, 1121) und schließlich noch das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BGBl. I, 2017, 3618).

Auf diese Weise ist aus dem, was eigentlich als eine schnelle Abfolge zur 2. Auflage von 2014 gedacht war, doch eine Neuauflage mit einem Abstand von fünf Jahren geworden. Alleine auf Grund dieses zeitlichen Abstands mussten die Autoren ihre Kommentierung weit aus tiefgehender überarbeiten, als dies ursprünglich geplant war. Auch haben sich im Autorenteam Veränderungen ergeben. Die Kommentierung des EuRAG von Wolfgang Eichele hat ursprünglich Eva Buchmann alleine übernommen, Lissa Gerking hat die letzte Aktualisierung besorgt. Neben Jens Bormann kommentiert nunmehr die §§ 45, 59a, 59c bis 59m BRAO und die §§ 8 bis 10, 27, 30 bis 33 BORA Benedikt Strauß mit. Das Recht der Syndikusrechtsanwälte kommentieren nun Christian Wolf (§ 46 bis § 46b BRAO) und Bernd Mayer (§ 46c BRAO). Die Kommentierung des neu geschaffenen § 43e BRAO hat Nadja Flegler übernommen.

Verlag, Herausgeber und Autoren haben ein kurzes Zeitfenster gefunden, um die 3. Auflage des Kommentars vorzulegen. Neue Reformvorhaben werden bereits intensiv diskutiert. So wird in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Soziätätsfähigkeit von Ärzten und Apothekern (BVerfGE 141, 82) die Frage diskutiert, mit welchen anderen Berufen sich der Rechtsanwalt bei seiner Berufsausübung noch verbinden kann. Nicht unmittelbar durch diese Entscheidung veranlasst, aber zumindest in zeitlichem Zusammenhang wird die Frage der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts diskutiert. Soll den Rechtsanwälten auch die GmbH & Co. KG als Berufsausübungsgesellschaft zur Verfügung stehen? Soll, und wenn ja in welchem Umfang, den anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet werden, sich für Fremdkapital zu öffnen?

Derzeit liegt noch kein Entwurf des BMJV zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts vor, eine Neuregelung noch in dieser Legislaturperiode ist aber nicht unwahrscheinlich. Gleichfalls muss damit gerechnet werden, dass sich der Gesetzgeber des Themas „Legal Tech“ annehmen wird. Das Berufsrecht dürfte spannend bleiben.

Der Kommentar befindet sich auf dem Stand von Anfang Mai 2019, vereinzelt konnten auch noch im Anschluss Rechtsprechung und Literatur nachgetragen werden.

Karlsruhe, Berlin, Hannover im Sommer 2019

Reinhard Gaier, Stephan Göcken, Christian Wolf